

## Entschließung zum 1. Deutschen Gläubigerkongress

Die Teilnehmer des 1. Deutschen Gläubigerkongresses begrüßen die am 1. März 2012 in Kraft getretene Reform des Insolvenzrechts als einen ersten Schritt zur Gestaltung eines gläubigerautonomen Insolvenzverfahrens nachdrücklich. Damit erhalten die Unternehmen in der Krise mehr Planungssicherheit und der Einfluss der Gläubiger ist gestärkt worden. Zusätzlich ist auch das öffentliche Bewusstsein dafür geschaffen worden, dass eine Sanierung im Insolvenzverfahren eine strategische Option zur Krisenbewältigung sein kann. Gleichwohl besteht auch weiterhin dringender Bedarf an gesetzgeberischen Maßnahmen zur nachhaltigen Unterstützung und Stärkung der Gläubigerrechte. Deshalb fordern die Teilnehmer des Kongresses verbesserte Prozesse, mehr Transparenz in den Verfahren und eine höhere Professionalisierung der Beteiligten. Erst mit diesen weiteren Schritten wird Deutschland auch im internationalen Wettstreit der Sanierungsstandorte wirklich wettbewerbsfähig.

### Prozesse:

- Das Eigenverwaltungs- und das Schutzschirmverfahren sollten zu eigenständigen Verfahren ausgebaut und damit von einem „normalen“ Insolvenzverfahren abgegrenzt werden. Eine öffentliche Bekanntmachung ist zu vermeiden, um damit eine Brandmarkung der Unternehmen, die sich in diesen Verfahren befinden ohne antragspflichtig zu sein, zu verhindern.
- Die Eröffnung von Insolvenzverfahren über das Vermögen von Kapitalgesellschaften sollte nicht mehr vom Vorhandensein einer kostendeckenden Masse abhängig gemacht werden, sondern wie in den meisten Industrieländern in jedem Fall erfolgen. Nur auf diese Weise kann unredlich agierenden Geschäftsführern/Vorständen der „Anreiz“ zur Verschleppung von Insolvenzverfahren genommen und frühzeitige Antragstellungen gefördert werden.
- Die Stimmrechte für gesicherte Gläubiger, so sie denn erhalten bleiben müssen, sollten auf den Ausfall beschränkt werden. Die Wahrnehmung des vollen Stimmrechts in einer Gläubigerversammlung trotz einer vorhandenen Sicherung widerspricht den Grundprinzipien des Insolvenzverfahrens und gehört abgeschafft.
- Das Vergütungsrecht sollte mit der vorrangigen Maßgabe umfassend reformiert werden, dass Vergütungen auf einen bestimmten Betrag der zur Verteilung zur Verfügung stehenden Mittel begrenzt (Deckelung) werden und gewährleistet wird, dass die Gläubiger in der Regel, den größten Teil der Verteilungsmasse erhalten. Das Zuschlagssystem sollte auf wenige Ausnahmen beschränkt und deren Gewährung von der Zustimmung der Gläubiger abhängig gemacht werden.

### **Transparenz:**

- Den Gläubigern eines Verfahrens sollte - wie in den USA - elektronisch die Einsicht in die gerichtlichen Akten und die Akten des Insolvenzverwalters eröffnet werden.
- Online- und Telekommunikationsmaßnahmen bieten die Möglichkeit, unter Datenschutzsicherheit Gläubigerversammlungen im Web stattfinden zu lassen, wie dies schon bei Online-Hauptversammlungen der Fall ist. Das fördert die Teilhabe und Teilnahme von Gläubigern.
- Die Insolvenzgerichte bzw. Insolvenzrichter(innen) sollten gesetzlich verpflichtet werden, die bei ihnen gelisteten Verwalter und die dabei genutzten Kriterien öffentlich zu machen.

### **Professionalisierung**

- Wie in Italien sollten in Deutschland nur Personen Mitglieder eines Gläubigerausschusses werden können, die über die notwendige Befähigung zur Ausübung dieses Amtes verfügen. Nur auf diese Weise kann eine Optimierung der Verfahrensabwicklung erreicht und eine Kontrolle des Handelns des Verwalters gesichert werden.
- Die Ergebnisse der Umfrage zum Gläubigerkongress zeigen, im betriebswirtschaftlichen Know-how der Richter sind erhebliche Defizite vorhanden. Hier muss dringend nachgebessert werden, indem neben einer notwendigen Aus- und Weiterbildung den Insolvenzgerichten betriebswirtschaftlich qualifizierte "Zuarbeiter" zugewiesen werden. Die Konzentration der Insolvenzgerichte auf wenige, personell und sachlich hervorragend ausgestattete Standorte sollte trotz des Widerstandes einzelner Bundesländer forciert werden und fördert die Professionalisierung der Gerichte.
- In den ersten vier Monaten nach Einführung des ESUG mussten die Insolvenzgerichte bis zu 90 Prozent der Anträge für ein Schutzschirmverfahren oder vorl. Eigenverwaltung abweisen. Der Grund waren fehlende, unvollständig oder nicht plausible Unterlagen. Folgerichtig muss auch bei den Beratern schnellstmöglich eine qualifizierte und zertifizierte Ausbildung zu den neuen Verfahren sowie eine Standardisierung der Prozesse erfolgen.

## Hintergrundinformationen zu den Forderungen:

Mit dem Gesetz zur Erleichterung der Unternehmenssanierung (ESUG) wird zum ersten Mal den Gläubigern die Möglichkeit eröffnet, sich vom ersten Tag eines Insolvenzverfahrens an diesem aktiv zu beteiligen und in ihrem Interesse zu gestalten. Zur wesentlichen Mitbestimmung gehört die Auswahl des jeweiligen Insolvenzverwalters. Für Schuldnerunternehmen in der Krise eröffnet das neue Recht eine strategische Sanierungsperspektive, bei der die jeweilige Unternehmensleitung im Rahmen einer Eigenverwaltung auch weiterhin operativ die Geschäfte leitet, wenn auch unter Aufsicht eines sog. Sachwalters. Mit dem Schutzschirmverfahren können sich Unternehmen einer 90-Tage dauernden Phase (ähnlich wie im amerikanischen Chapter-11-Verfahren) unter den Schutz des Insolvenzrechts stellen und sich während dieser Zeit mit ihren Gläubigern auf ein Sanierungskonzept verständigen.

Zu den einzelnen Forderungen in der Entschließung

### Prozesse

- Anders als in Österreich, wo es schon seit längerer Zeit ein gesondertes Verfahren der Eigenverwaltung und des Schutzschirms gibt, muss ein Unternehmen in Deutschland, auch wenn es nicht zur Stellung eines Insolvenzantrags verpflichtet ist, weil es vielleicht nur drohend, aber nicht akut zahlungsunfähig ist, einen Insolvenzantrag stellen, um in das geschützte Verfahren zu gelangen. Dieses wird dann auch öffentlich als Insolvenzverfahren bekannt gemacht, obwohl das Unternehmen selbst nicht insolvent ist. Eine Ausgestaltung zu einem eigenständigen Verfahren würde diese Stigmatisierung vermeiden und die Akzeptanz der neuen Verfahren deutlich erhöhen.
- Anders als in den meisten europäischen Industrieländern wird in Deutschland die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens vom Vorhandensein von Liquidität abhängig gemacht, mit der die Gerichtskosten und die Kosten der Insolvenzverwaltung gedeckt werden können. Geschickt agierende Unternehmen wirtschaften daher vor einem unvermeidlichen Insolvenzantrag die Liquidität soweit herunter, dass kein Geld mehr vorhanden ist. Auf diese Weise versuchen sie eine Eröffnung des Verfahrens zu verhindern. Denn erst in einem eröffneten Verfahren wird systematisch geprüft, wo das Vermögen des Unternehmens geblieben ist und wer sich ggf. an dem Vermögen bereichert hat. Durch einen Wegfall dieser Schwelle kann der Anreiz zur Verdeckung von Vermögensverschiebungen beseitigt werden und es ist damit zu rechnen, dass es dann auch zu früheren Antragstellungen kommt.
- In einem Insolvenzverfahren gibt es viele Gläubiger, die sich bereits vor dem Verfahren wegen ihrer Forderungen Sicherheiten wie z.B. Grundpfandrechte; Bürgschaften etc. haben geben lassen oder nur unter Eigentumsvorbehalt geliefert haben. Obwohl dies dazu führt, dass sie in der Regel mit mehr als 60% Befriedigung rechnen können, haben sie in der Gläubigerversammlung

- für ihre ganze Forderung, also auch für den gesicherten Teil, das volle Stimmrecht. Damit dominieren die gesicherten Gläubiger die ungesicherten, die vielfach ein hohes Interesse an einer Erhaltung des Unternehmens haben, während die gesicherten Gläubiger nur an einer Verwertung ihrer Sicherheiten interessiert sind.
- Die Vergütung in Insolvenzverfahren ist in den vergangenen zehn Jahren komplett aus dem Ruder gelaufen. Wird das Insolvenzverfahren doch im Interesse der Gläubiger durchgeführt, so enden mehr als zwei Drittel aller Verfahren für die Gläubiger mit der Quote von 0 Euro. In den Verfahren, in denen mehr zu verteilen ist, entfallen mehr als zwei Drittel des verteilungsfähigen Vermögens auf die Vergütung des Verwalters und die sonstigen Kosten des Verfahrens. Insoweit dient das Verfahren, entgegen einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, schon lange nicht mehr den Befriedigungsinteressen der Gläubiger sondern den Vergütungsinteressen der Verwalter. Nur durch eine radikale Rückbesinnung auf die Grundsätze der vorrangigen Gläubigerbefriedigung kann auch insoweit das Insolvenzverfahren wieder seinem ursprünglichen Ziel zugeführt werden.

## Transparenz

- Während im amerikanischen Recht schon seit vielen Jahren die elektronische Information der Gläubiger und deren Recht auf Einsicht in die elektronisch zu führende Akte erfolgreich praktiziert wird (<https://www.ncrsuscourts.com> oder <http://www.ebnuscourts.com>) verharren deutsche Insolvenzverfahren immer noch im Charakter von Justizverfahren des 19. Jahrhundert, ohne auch nur ansatzweise den digitalen Datenaustausch und das Internet zu nutzen. Ein Gläubiger, der in ein Verfahren, an dem er beteiligt oder betroffen ist, Einsicht nehmen will, muss zu dem jeweiligen Gericht fahren und vor Ort um Einsicht bitten. Ein einzelner Gläubiger hat auch keine individuellen Informationsansprüche gegen den Insolvenzverwalter oder gegen die ihn vertretenden Mitglieder eines Gläubigerausschusses. Hier bedarf es eines grundsätzlichen Umdenkens. Die technischen Möglichkeiten sind dafür längst vorhanden.
- Die Auswahl von Insolvenzverwaltern vollzieht sich noch immer in einer rechtlichen Grauzone. Obwohl die Gerichte durch das Bundesverfassungsgericht verpflichtet worden sind, Vorauswahllisten zu führen und zu verifizieren, aus denen auch die Kriterien erkennbar sind, nach denen die bei dem jeweiligen Gericht gelisteten Verwalter aufgenommen werden, gibt es keine Bereitschaft oder eine gesetzliche Grundlage, diese Informationen auch öffentlich zu machen. Erst durch eine solche Transparenz jedoch kann die Auswahl der Verwalter auch öffentlich kontrolliert und können sachfremde Erwägungen bei der Bestellung von Insolvenzverwaltern ausgeschlossen werden.

## Professionalisierung

- Die Kontrolle des Insolvenzverwalters und der Insolvenzabwicklung ist maßgeblich den Insolvenzgerichten übertragen. Diese sind aber den auf hohem professionellen Niveau arbeitenden Verwalterbüros in jeglicher Hinsicht unterlegen, da sie weder selbst über betriebswirtschaftlich notwendige Kenntnisse noch entsprechend qualifizierte Mitarbeiter verfügen. Obwohl die Treuhänderschaft über fremdes Vermögen stets mit hohen Risiken belastet ist, sind daher auch Fälle von Korruption oder Vermögensverschiebungen nur von Dritten, aber fast nie von Gerichten entdeckt worden. Den berechtigten Forderungen nach einer Professionalisierung der Insolvenzverwaltung, der diese in vielfältiger Hinsicht bereits nachgekommen ist, muss daher notwendig auch eine Professionalisierung der Justiz folgen. Während die US-amerikanischen Insolvenzrichter den Rang eines Bundesrichters haben und über einen hervorragenden Mitarbeiterstab verfügen, werden in Deutschland Insolvenzverfahren von Richtern wahrgenommen, die dies neben anderen Aufgaben und ohne qualifizierte Mitarbeiter abwickeln müssen – obwohl die regional- und volkswirtschaftlichen Folgen ihres Handelns enorm sind. Im vergangenen Jahr entstand ein Insolvenzscha den für die Gläubiger in Höhe von 23,3 Milliarden Euro. Eine Professionalisierung könnte durch die Schaffung weniger spezialisierter Unternehmensinsolvenzgerichte mit entsprechender Personal- und Sachmittelausstattung schnell geleistet werden.
- Nach einer Erhebung des größten deutschen Insolvenzgerichts, des AG Berlin-Charlottenburg, haben sich bei den dort bis Ende Juli 2012 anhängigen 237 Eigenanträgen mehr als 90 Prozent als unzulässig erwiesen. In 209 Fällen fehlte allein die nach § 13 Abs. 1 InsO gesetzlich geforderte Versicherung der Richtigkeit der gemachten Angaben und in 177 Fällen das ebenfalls gesetzlich normierte Verzeichnis der Gläubiger und deren Forderungen – in nicht wenigen Fällen lagen mehrere Mängel gleichzeitig vor. Folgerichtig muss auch bei den Beratern eine qualifizierte Ausbildung zu den neuen Verfahren sowie Standardisierung der Prozesse erfolgen. Durch eine zertifizierte Aus- und Weiterbildung sollen Unternehmensberater „Fit“ für das neue Insolvenzrecht gemacht. Die Träger dieser Zertifikate sollen ein Garant für Unternehmen in der Krise sein: Mit diesem zertifizierten Berater ist das Krisenunternehmen bestens auf alle Krisenoptionen vorbereitet.